

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 24/0203
70 - Betriebsamt			Datum: 13.05.2024
Bearb.:	Sandhof, Martin	Tel.:-182	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	15.05.2024	Anhörung

Eigenkompostierung/Befreiung von der Anschlusspflicht für die Biotonne

Das Betriebsamt hat die Biotonne zum 01.12.1996 flächendeckend im Norderstedter Stadtgebiet eingeführt. Damit war Norderstedt damals bundesweit Vorreiter für eine nachhaltige und ressourcenschonende Abfalltrennung.

Die Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt sieht gem. § 5 Abs. 2 die Möglichkeit einer Befreiung der Anschluss- und Überlassungspflicht für die städtische Bioabfallsammlung bis auf Widerruf vor.

Das setzt voraus, dass die anfallenden Bioabfälle fachgerecht und ganzjährig auf dem angeschlossenen Grundstück kompostiert werden und die ordnungsgemäße Verwertung des entstandenen Kompostes sichergestellt ist.

Nach der Änderung des Kreislaufgesetzes wurde die Getrennthaltungspflicht von Abfällen gesetzlich zwingend vorgeschrieben; die Einführung einer „Pflicht-Biotonne“ wurde damals für zahlreiche Kommunen zu einer neuen Pflichtaufgabe, weil bis dahin lediglich eine Restabfalltonne bereitgestellt wurde. Auf diese veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen gilt es jetzt angemessen zu reagieren.

Zurzeit sind ca. 1.400 Haushalte über einen entsprechenden Antrag von der Pflicht zur Nutzung einer Biotonne befreit. Der Bescheid über die Befreiung enthält einen Passus, der der Stadt Norderstedt die jederzeitige Überprüfung der „fachgerechten Kompostierung“ erlaubt und ermöglicht.

Diese sogenannten **Eigenkompostierer** werden jetzt zeitnah im Zuge einer entsprechenden Informationskampagne über die Hintergründe der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen informiert. Gleichzeitig wird eine Besichtigung der entsprechenden Grundstücke und der fachgerechten Kompostierung auf diesen Grundstücken angekündigt und Termine mit den Eigentümerinnen und Eigentümern vereinbart.

Es gibt zahlreiche Abfälle, die im Rahmen einer Kompostierung nicht vernünftig behandelt werden können, hierzu zählen vor allen Dingen Essensrückstände, Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Gebrauchs, die dann bei einer Eigenkompostierung zwangsweise in der Mülltonne landen müssen, anderenfalls ist z.B. mit starkem Schädlingsbefall (Ratten) zu rechnen.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Hierauf wird im Zuge der Beratung vor Ort noch einmal ganz besonders hingewiesen und auch dieser Umstand entsprechend sorgfältig geprüft. Parallel wird die Möglichkeit angeboten, eine Biotonne beim Betriebsamt zu bestellen.

Nach der Überprüfung der entsprechenden Grundstücke wird das Betriebsamt dem Umweltausschuss über das Ergebnis berichten.

Parallel wird eine Änderung der städtischen Abfallwirtschaftssatzung vorbereitet, die in Zukunft eine Befreiung von der Pflicht zur Nutzung einer Biotonne nur sehr eingeschränkt ermöglicht.

Die entsprechende Satzungsänderung wird in einer der nächsten Sitzungen des Umweltausschusses als Beschlussfassung vorgelegt und von der Verwaltung erläutert.